

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen

An die
Gemeinde Wietmarschen
Hauptstr. 62
49835 Wietmarschen

Hundesteueranmeldung und/oder
Mitteilung
nach dem Nds. Gesetz über das
Halten von Hunden - NHundG

A) Angaben zum HALTER des Hundes

<input type="text"/>		<input type="text"/>
Familiename (ggf. Geburtsname)		Vorname(n)
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Straße, Haus-Nr.		PLZ Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	Telefon	e-Mail

B) Angaben zum HUND

<input type="text"/>		<input type="text"/>
Rasse/ Angabe der Kreuzung		Kennnummer⁽¹⁾ des Hundes
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wurfdatum	Beginn Hundehaltung	Nummer Hundesteuermarke
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geschlecht	Farbe	Rufname und sonstige Merkmale
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name Hundehaftpflichtversicherung⁽²⁾ und VersicherungsNr.		ID- Hunderegister⁽³⁾ (www.hunderegister-nds.de)

C) Notwendige VORAUSSETZUNGEN der Hundehaltung

⁽¹⁾ **KENNNUMMER** (§ 4 NHundG)

Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. **Ein Nachweis ist beigelegt** (z.B. Bescheinigung des Tierarztes).

⁽²⁾ **VERSICHERUNGSSCHUTZ** (§ 5 NHundG)

Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 Euro für Personenschäden und von 250 000 Euro für Sachschäden abzuschließen. **Ein Versicherungsnachweis ist beigelegt.**

⁽³⁾ **MITTEILUNGSPFLICHT** (§ 6 in Verbindung mit § 16 NHundG)

Das Fachministerium führt ein zentrales Register, in dem die Angaben der Hundehalter nach § 6 NHundG gespeichert werden. Das Register dient der Identifizierung eines Hundes, der Ermittlung der Hundehalter und der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden.

Mir ist bekannt, dass ich vor Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes entsprechende Angaben **separat** gegenüber der das zentrale Register führenden Stelle zu machen habe.

D) Weitere notwendige **VORAUSSETZUNG** der Hundehaltung

SACHKUNDE (§ 3 NHundG)

Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen.

- Ich verfüge über einen Sachkundenachweis. **Der Sachkundenachweis ist beigelegt.**
- Ich verfüge **nicht** über einen Sachkundenachweis, da dieser gemäß § 3 Abs. 6 NHundG aus nachfolgendem Grund (Ziffer 1 bis 7) entbehrlich ist; **der Nachweis ist beigelegt:**
- 1¹ Ich habe innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten (*Haltereigenschaft*).
 - 2² Ich bin Tierärztin oder Tierarzt oder Inhaber oder Inhaberin einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes- Tierärzteordnung.
 - 3³ Ich nehme Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde ab bzw. habe eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt.
 - 4⁴ Ich habe eine sonstige Prüfung bestanden, die vom Fachministerium anerkannt worden ist.
 - 5⁵ Ich habe eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 2b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung.
 - 6⁶ Ich bin für die Betreuung eines von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder fremder Streitkräfte gehaltenen Diensthundes verantwortlich.
 - 7⁷ Ich halte einen Blindenführhund oder einen Behindertenbegleithund.

Wichtig: Das Erfüllen der Voraussetzungen, die den Sachkundenachweis anhand der Sachkundeprüfungen gemäß Ziffer 1 bis 7 ggf. entbehrlich machen, sind der Gemeinde in jedem Fall nachzuweisen. Denn wer laut Gesetz nicht anderweitig als sachkundig gilt, muss ansonsten den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung erbringen!!!

Weitere Angaben - Folgende Nachweise sind beigelegt:

SEPA-Basis-Lastschriftmandat - Gläubiger-Identifikationsnummer DE47ZZZ00000733995

Ich ermächtige die Gemeinde Wietmarschen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeindekasse auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mir ist bekannt, dass ich innerhalb von 8 Wochen - beginnend mit dem Belastungsdatum - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN

BIC

Ort

Datum

Unterschrift

-wird vom Steueramt ausgefüllt-

Adress-Nr.

Adresszugang

Berechnung ab

Liste Hundesteuermarken

Kontrollmitteilung